

Rat	11.05.2021
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	306/2021-2
Stand	10.05.2021

Betreff Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Mai-Juni 2021

Beschlussentwurf

Der Rat,

1. erweitert die Tagesordnung der Sitzung des Rates vom 11.05.2021 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit §§ 31, 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie, Monate Mai-Juni 2021 und
2. beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und der "Offenen Ganztagschule" (OGS) im Primarbereich der Stadt Bornheim für die Inanspruchnahme von
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
 - Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni 2021 auszusetzen.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 haben die Ministerien für Schulen und Familien des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 22.02.2021 Regelungen eines eingeschränkten Regelbetriebes zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Anpassung des Präsenzunterrichtes durch zeitweise Wechsel- und Distanzunterricht beschlossen.

Mit dieser Entscheidung steht den Eltern das Angebot der Offenen Ganztagsbetreuung nur eingeschränkt zur Verfügung. In den Kindertageseinrichtungen gilt eine reduzierte Öffnungszeit von 10 Stunden, die für die Einhaltung der strikten Gruppentrennung unabdingbar ist.

Um hierbei zumindest eine finanzielle Entlastung zu schaffen, hat das Land NRW die Übernahme des hälftigen Anteils der Elternbeiträge für den Zeitraum Mai-Juni 2021 vorgeschlagen. Die andere Hälfte soll seitens der Kommunen übernommen werden.

Dieses Angebot haben die kommunalen Spitzenverbände aus NRW als unzureichend abgelehnt. Hierzu finden derzeit weitere Abstimmungen statt. Insofern wird von einer weitergehenden Regelung ausgegangen und der Rat hierüber informiert.

Im Vorgriff auf eine weitere Entscheidung regt die Verwaltung an, für die Monate Mai und Juni 2021 gem. obigem Sachverhalt zu beschließen. Mit den Entscheidungen der reduzierten bzw. veränderten Betreuungsmöglichkeiten in der fortwährenden pandemischen Situation wird den betroffenen Eltern ein weiteres positives Signal und eine anteilige finanzielle Entlastung für die Monate Mai-Juni 2021 zuteil.

Die Stadt Bornheim verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die Monatsbeiträge Mai - Juni 2021.

Die praktische Umsetzung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Aufwandes für alle Beteiligten. Der automatische Einzug der Elternbeiträge wird für die Monate Juni und Juli 2021 ausgesetzt. Die Eltern werden über das Verfahren informiert.

Der vorläufige Minderertrag der Elternbeiträge beläuft sich auf rd. 340.000 Euro/ je Monat, aufgeteilt auf die beiden betroffenen Produkte:

Kindertageseinrichtungen: rd. 210.000 Euro
Offene Ganztagschule: rd. 130.000 Euro.

Durch den Verzicht der Elternbeiträge für die Monate Mai - Juni 2021 ergeben sich Mindererträge von insgesamt rd. 680.000 Euro. Dem gegenüber steht derzeit eine Beteiligung des Landes NRW von 50 %.

Die Leistungen der Kindertagespflege wurden vom zuständigen Ministerium nicht begrenzt, so dass den Kindern und Eltern der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang in vollem Umfang zur Verfügung stand.

Vor diesem Hintergrund ist die Absetzung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege nicht angezeigt und insofern von der o.a. Regelung ausgenommen.

Begründung der Dringlichkeit

Um eine fristgerechte Umsetzung innerhalb des genannten Fälligkeitszeitraumes (Aussetzung der Elternbeiträge bereits zum 01.06.2021) zu ermöglichen, kann eine Entscheidung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung des Rates am 22.06.2021 aufgeschoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Der dargestellte kommunale Anteil wird im Wege des NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz – (NKF-CIG) als Corona-bedingter Schaden im Haushalt 2021 als außerordentliches Ergebnis im Jahresabschluss ergebnisneutral abgebildet.

Anlagen zum Sachverhalt

Keine